Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

XII. Von dem Zweikampf (Tit. XX.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Bei der falschen Beschuldigung muß dem Angeklagten das „wissentlich falsch" bewiesen werden; bei der Verläumdung hat der Angeklagte die Wahrheit zu beweisen. Bei der Verläumdung, wie bei der einfachen Ehrenkränkung, bildet das Bewußtsein der Falschheit einen Erschwerungsgrund; bei der falschen Beschuldigung gehört es zum Wesen des Verbrechens. Der Verbreiter falscher Gerüchte kann sich, wenn er die Glaubwürdigkeit der Quelle, aus welcher er schöpfte, nachweist, und sich selbst nicht zum Autor des Erzählten erhebt, der Unwahrheit des Ausgesagten ungeachtet von der Strafe frei machen. Der wegen wissentlich falscher Beschuldigung Angeklagte bedarf des Beweises des Fürwahrhaltens nicht, denn entweder beweist man ihm das Bewußtsein der Falschheit, oder man kömmt mit diesem Beweise gegen ihn nicht auf. Im ersten Fall wird er verurtheilt, im zweiten muß er von der erhobenen Klage entbunden werden.

Dieses naturgemäße Verhältniß der Verläumdung zur falschen Beschuldigung hat das Gesetzbuch alterirt, indem es diese beiden Vergehen durch ein gemeinschaftliches Merkmal näher brachte, und dadurch die Verläumdung von der einfachen Ehrenkränkung weiter entfernte, als es der Gerechtigkeit zuträglich wäre, wenn es nicht in den sich auf die falsche Beschuldigung und auf die Verläumdung gleichmäßig beziehenden §§. 189 und 190 Mittel gefunden hätte, die Gefahr der Straflosigkeit beider Verbrechen einigermaaßen abzuwenden.

Ganz scheint mir diese Aufgabe immerhin nicht gelungen zu sein.

XII.

Von dem Zweikampf (Tit. XX.).

§. 32.

Das Duell war früher durch kein allgemeines Landesgesetz verpönt. Nur die academischen Gesetze für die hohen Schulen in Freiburg und Heidelberg bedrohten das Duelliren der Studirenden mit Strafe.

Gleichwohl wurde der Zweikampf nach der Praxis der Gerichte bald als eine eminente Art strafbarer Selbsthülfe, bald als Tödtung oder Körperverletzung bestraft *).

*) Grolmann a. a. O. §. 348. Bopp, Abhandl. in Weiske's Rechtslexicon 3r Band, S. 523.

Da aber die gesetzlichen Voraussetzungen, worauf die Strafbarkeit jener Verbrechen beruht, von den Voraussetzungen, welche das Duell zu einer strafbaren Handlung machen, wesentlich verschieden sind, so konnte die Zuflucht zur Analogie unmöglich ein für die Gerechtigkeit ersprießliches Resultat herbeiführen.

Im Gefühle des Unrechtes, welches man dadurch begieng, daß man den Zweikampf, von welchem doch das Strafgesetz keine Notiz nahm, von Richteramtswegen zur Strafe zog, vergrößerte man das Uebel, welches man unterdrücken wollte, indem man sich bald einer auffallenden Milde, bald einer ungebührlichen Strenge in der Beurtheilung und Bestrafung dieses Vergehens hingab *).

Es gereicht darum unserm neuen Strafgesetzbuch offenbar zum Vorzuge, daß es die Bestrafung des Duells auf feste, der Natur des Verbrechens entsprechende Normen zurückgeführt hat **).

---

*) Eine gründliche Ausführung des Satzes: daß nach gemeinem deutschen Rechte das Duell nicht als ein gerichtlich strafbares Verbrechen anzusehen, daß insbesondere die Ansicht älterer Juristen, welche dasselbe als beabsichtigte, oder vollbrachte Tödtung oder Verwundung behandelten, unrichtig sei, und daß es eben so wenig unter den Begriff der strafbaren Selbsthülfe, als unter den der Gewalt (crim. vis) fallen könne, findet sich in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber S. 1, Th. 28, S. 167.

Man vergl. Feuerbach a. a. O. §. 193, Note 1 und 3 des Herausgebers.

**) „Die Gesetze des Staates können den Zweikampf, so ehrenhaft auch die Beweggründe Derjenigen sein mögen, die ihn vollziehen, nicht straflos lassen, theils weil jede Eigenmacht unerlaubt ist, theils weil er Tödtungen und Körperverletzungen veranlaßt, theils aus dem mehr politischen Grunde, damit die Motive zur Vermeidung von Zweikämpfen verstärkt werden. Mit Unrecht würde man Tödtungen und Körperverletzungen, die in einem Zweikampfe vorfallen, nach den Bestimmungen beurtheilen, welche über das Verbrechen der Tödtung und der Körperverletzung gegeben sind. Denn es sind einmal die Motive und die Absichten der Handelnden durchaus verschieden ꝛc. Man faßte daher den Zweikampf als ein eigenes Verbrechen auf, welches begangen wird, wenn ein Mann mit einem andern wegen einer Ehrenkränkung, nachdem durch vorhergegangene Verabredung jeder dem andern gestattet hat, eine gewisse Waffe auf eine Weise, wodurch Tödtungen oder Verletzungen bewirkt werden können, gegen ihn zu gebrauchen, mit dieser Waffe, unter Zuziehung von Sekundanten, zusammentrifft und der eine gegen den Andern von der Waffe den verabredeten Gebrauch macht, gleichviel, ob auch der Andere solches thut oder nicht. Es ist daher kein Zwei-

Begriff.

Der Zweikampf besteht darin, daß zwei Männer zum Zwecke der vermeintlichen Wiederherstellung verletzter Ehre mit tödtlichen Waffen sich schlagen *).

Thatbestand.

Zu dem Thatbestande des Zweikampfes gehört:

1. ein wirklicher oder vermeintlicher Angriff auf die Ehre;
2. eine Verabredung, vermöge welcher die Schlichtung des Ehrenhandels durch Zweikampf beschlossen wird;
3. der Gebrauch von Waffen, deren Bestimmung darin besteht, den Duellanten als Werkzeuge der Tödtung oder Verwundung zu dienen (Pistolen, Degen, Säbel) **);

---

kampf, wenn ein Kampf zwischen mehr als zwei Personen, oder nicht zwischen Männern statt gefunden hat, oder wenn er nicht durch eine Ehrenkränkung, eine wirkliche oder vermeintliche, veranlaßt, oder wenn keine Verabredung voraus gegangen, oder wenn der Beizug von Sekundantnn unterblieben war, oder wenn keine Waffen im eigentlichen Sinne gebraucht wurden." Motive zu dem Entwurf S. 78 und 79.

*) In der Sprache des gemeinen Lebens versteht man unter Duell einen Kampf zwischen nur zwei Personen, welcher zur Genugthuung für eine angethane Beleidigung geführt wird. Die Hauptpersonen bei dem Zweikampfe sind die Duellanten. Als Nebenpersonen treten dabei noch auf: 1. die Sekundanten (Kampfrichter); 2. die Cartelträger, welche im Namen des Provokanten den Provokaten fordern; 3. Zeugen; 4 Aerzte und Chirurgen. Die Sitte, sich zu duelliren, stammt von den Germanen her. Wenn Römer und Griechen gegen Injurien den Schutz des Staates suchten, griffen die Deutschen in ihrem kriegerischen Geiste und bei ihrer Vorliebe für das Recht des Stärkern und Tapfern zum Schwert. (Allgemeine Encyclopädie, Ersch und Gruber, S. 153 u. f. S. d. Duell).

Thilo a. a. O. S. 294, Note 2. „Unser Strafgesetzbuch gibt keine „Definition vom Duell; nach dem gemeinen Sprachgebrauche heißen wir „es aber Zweikampf, wenn zwei Personen von den Waffen gegen ein„ander Gebrauch machen, um nach bestimmten Regeln eine Beleidiguug „unter sich auszugleichen."

**) Hiernach ist die Attaque (Ueberfall) und der Rencontre (duellum subitaneum — plötzlicher Angriff mit der Aufforderung, sich zu vertheidigen), — von dem gesetzlichen Begriff dieses Verbrechens eben so wohl ausgeschlossen, als die Balgerei, Prügelei 2c., d. i. der Zweikampf mit Messern oder andern ungeeigneten Waffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4. die strenge Beobachtung der hergebrachten oder durch Verabredung festgesetzten Regeln über den Vollzug;
5. die Absicht der Wiederherstellung verletzter Ehre.

Das Duellgesetz beschränkt sich auf Personen des männlichen Geschlechtes *). Es ist gleichgültig, ob Derjenige, welcher ein Duell herbeiführt und vollzieht, bei dem Ehrenhandel, der dazu die Veranlassung gibt, mittelbar oder unmittelbar interessirt ist.

Das Gesetz will, daß die Partheien bei der Vollziehung des Zweikampfes offen und redlich zu Werke gehen. Es wünscht und setzt sogar voraus, daß der Hergang durch Zeugen controlirt werde. Allein es enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Anwesenheit der Secundanten.

Der Commissionsbericht der ersten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten v. Reck, hat sich hierüber dahin ausgesprochen:

„Manche Gesetzgebungen nehmen in die Begriffsbestimmung auch die Anwesenheit von Secundanten auf; aus der Natur des Vergehens folgt es nicht, daß gerade Secundanten zugegen sein müssen; wo das Gesetz diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, kann der Richter, wenn sonst alle Merkmale eines regelmäßigen Zweikampfes vorhanden sind, die gelindere Strafe desselben verhängen, wenn auch keine Secundanten vorhanden waren, wiewohl es den Urhebern einer Tödtung oder Verletzung schwer werden dürfte, deshalb die nöthigen Beweise zu liefern."

Der hier geäußerten Ansicht kann man aber entgegensetzen:

a. Die Ansicht der Gesetzgebungscommission, welche in den Motiven zu dem Entwurfe den Beizug von Secundanten als ein unerläßliches Erforderniß hinstellt;
b. Die allgemeine Sitte, welche die Vornahme des Zweikampfes ohne Zeugen (Cartellträger und Secundanten) als eine verwerfliche, keineswegs ehrenhafte Art des Duellirens bezeichnet;
c. den Schutz, den die Anwesenheit von Secundanten den

---

*) Alle Betrachtungen des Gesetzgebers: die öffentliche Meinung, die herrschende Sitte, die Gefahren für die bürgerliche Existenz Desjenigen, welcher dem Vorurtheil die Spitze bietet, der kunstgerechte Gebrauch tödtlicher Waffen, die Motive des Entwurfes und jene gesetzlichen Bestimmungen, welche sich ausdrücklich auf das „Hergebrachte" beziehen, schließen das zarte Geschlecht von dem Zweikampfe aus.

Hauptpersonen und den Nutzen, den sie der Justiz gewährt, welche in Ermangelung solcher Nebenpersonen über die wichtigsten und einflußreichsten Thatfragen ohne alle Aufklärung bleibt;

d. das Gesetz selbst (§§. 330 und 331), welches die Anwesenheit von Secundanten durchaus nicht als etwas blos Zufälliges, von der Willkühr der Hauptpersonen Abhängendes, sondern vielmehr als ein wesentliches, mit dem durch hergebrachte Sitte oder besondere Verabredung geregelten Zweikampf nothwendig zusammenhängendes Erforderniß betrachtet *).

Welche Ansicht sich bei den Gerichten Eingang verschaffen werde, ist schwer zu entscheiden. Immerhin wird man der Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger, daß der ohne Secundanten vollzogene Zweikampf ungleich strafwürdiger sei, als der mit Secundanten, die Beistimmung nicht versagen.

Vollendung.

§. 327. „Das Verbrechen gilt für vollendet, sobald „einer der beiden Theile von den zum Kampf be„stimmten Waffen gegen den andern Gebrauch ge„macht hat" **).

---

*) Motive zu §. 292 des Entwurfes, S. 82.

„Die Beobachtung gewisser Regeln, die alle nur den Zweck haben, die Lage beider Duellanten gleich zu machen, dem einen keinen Vortheil vor dem andern zu gewähren und jede Unredlichkeit, jede Hinterlist zu verhüten, ist das characterische Merkmal des Zweikampfes; fehlt dasselbe, so ist die That kein Zweikampf; wird eine Tödtung oder Körperverletzung begangen, so ist solche nicht als Zweikampf, sondern als Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen. Auch ist von selbst klar, daß wenn die Handlung, durch welche der Eine den Andern mit Verletzung der Kampfregeln tödten oder verwunden wollte, der Versuch eine Tödtung ꝛc. bildet."

**) „Die Frage, wann das Duell als vollendet zu betrachten, und was als Versuch zu bestrafen sei, war bisher in der Theorie und Praxis sehr bestritten, man wußte nicht, ob die Zusendung der Forderung oder die Annahme derselben, ob das Einfinden auf dem Kampfplatz, das Ergreifen der Waffen oder der Gebrauch derselben ꝛc. das entscheidende Moment sei."

Commissionsbericht der ersten Kammer (Generalauditor Vogel), S. 30.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Versuch.

§. 328. „Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Ort eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuches bestraft."

Man beabsichtigt hiermit, die früher bestritene Grenze zwischen Vorbereitungs- und Anfangshandlungen, zu welch' letztern schon die Verabredung gezählt wurde, auf eine Weise festzusetzen, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß das Duell in dem Augenblick der Erscheinung der Partheien auf dem zur Vollziehung des Verbrechens auserlesenen Kampfplatze beginne, und daß Alles, was diesem Momente vorangeht, als blose, der strafrechtlichen Verfolgung nicht unterliegende Vorbereitung zum Duell anzusehen sei *). Fehlt es nun an irgend einem Merkmale des Thatbestandes, an einer wirklichen oder vermeintlichen Beleidigung, an dem Gebrauche geeigneter Waffen, an der Verabredung über die Art und Weise der Vollziehung, oder wurde die getroffene Verabredung nicht gehalten, oder schreitet man hinterlistig zu Beleidigungen, Herausforderungen 2c., um andere verbrecherische Absichten durchzusetzen und zu maskiren, so findet die milde Strafe nicht statt, womit das Gesetz das Duell bedroht, welches in der nicht zu verkennenden Macht des Vorurtheiles und der allgemeinen Meinung einen Fürsprecher besitzt, den kein weiser Gesetzgeber mit Geringschätzung zurückweist.

Ausgezeichnete Fälle.

Das Gesetz hat überdies dem Mißbrauch seiner Milde dadurch entgegen gewirkt, daß es gewisse Duelle mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren belegt, während die Strafe des gewöhnlichen (durch die von dem Gesetze hervorgehobenen besondern Erschwerungsgründe nicht ausgezeichneten) Zweikampfes nur in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus (beziehungsweise Festungsstrafe) (§. 52) besteht **).

---

*) Thilo a. a. O., Note 2 zu §. 328, S. 297.

**) Motive zu §. 291 des Entwurfes:

„Die Milde soll nicht dazu dienen, Klopffechter zu bilden, welche Zweikämpfe aus Prahlerei suchen, oder die Zahl der Duelle zu vermehren,

§. 329. „Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen „Tödtung oder eingetretenen Verletzung der, „§. 225, Nr. 1, 2 und 3, bezeichneten Art, daß der „Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswür„digen Beweggründen gesucht oder annehmbare „Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweg„gründen zurückgewiesen hat" ꝛc. *).

Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung.

1. Gegen die Hauptpersonen.

§. 330. „Ist die eingetretene Tödtung oder Körper„verletzung die Folge einer dem Urheber derselben „zur Last fallenden vorsätzlichen (also nicht etwa „auf Mangel an Besonnenheit oder auf Mißver-

---

welche aus erbärmlichen Veranlassungen vollzogen werden, oder dem, der in Führung der Waffen gewandt ist, die Mittel gewähren, Rache an den ihm verhaßten Personen zu üben, oder es möglich machen, einen Mann, der einem Privatinteresse im Wege steht, zu beseitigen" ꝛc.

Man darf sich jedoch durch diese gewiß beherzigungswerthen Worte nicht verleiten lassen, von dem Princip der (wenn auch falschen) Ehre, von welchem das Gesetz ausgegangen ist, Umgang zu nehmen und damit den Begriff des Verbrechens selbst zu alteriren. Wer einen Andern tödtet, nicht der Ehre wegen, sondern weil er seinem Privatinteresse im Wege steht, ist ein gemeiner Mörder, sei es auch, daß er die Form des Duells wählte, um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen. Er verdient es nicht, daß man ihn dem Duellanten (der nur Strafbares beginnt, während jener Schändliches treibt) an die Seite stelle und mit milder Rücksichtsnahme behandle.

*) Der Gesetzgeber scheint hier gleichwohl einen Fall übersehen zu haben, der es gewiß verdient hätte, unter eine besondere Norm gestellt, oder wenigstens unter die qualificirten Duelle aufgenommen zu werden. Es ist dies der Fall, wenn eine Verabredung, das Duell so lange fortzusetzen, bis einer der Duellanten auf dem Platze bleibt, vollzogen wird. Man kann beachtenswerthe Gründe haben, den Zweikampf zu suchen und jeden Versöhnungsantrag im Allgemeinen von der Hand zu weisen, und dennoch wird man für eine solche Bedingung keine Entschuldigungsgründe finden. Die Vollziehung einer Verabredung dieser Art sollte, abgesehen von der Frage, ob ein Versöhnungsversuch statt hatte, und ob die gestellten Anträge annehmbar waren oder nicht, mit der §. 329 festgesetzten Zuchthausstrafe bedroht sein.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„ständniß beruhenden) Verletzung der hergebrach-
„ten oder besonders verabredeten Regeln des
„Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach
„den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen
„der Tödtung oder Körperverletzung bestraft, in
„so fern nicht die Anwendung der Vorschriften des
„§. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere
„Strafe begründet."

2. Gegen die Secundanten.

§. 331. „Nach den allgemeinen Vorschriften über
„Tödtung und Körperverletzung wird auch der Se-
„cundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Ver-
„letzung der hergebrachten oder besonders verab-
„redeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung
„oder Körperverletzung verschuldet hat."

Anstifter und Gehülfen.

§. 332. „Secundanten und andere von den Bethei-
„ligten zugezogene oder mit Versöhnungsver-
„suchen beauftragte oder andere unberufen sich
„einmischende dritte Personen, welche zum Zwei-
„kampfe oder zu einer besonderen gefährlichen Art
„oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, sol-
„len gleich Gehülfen (§. 136), und wenn sie sich
„dabei unredlich oder treulos benehmen, gleich
„Anstiftern (§§. 119, 120) bestraft werden."

Straflosigkeit der Secundanten, Zeugen und Aerzte.

§. 333. „Außer den Fällen der §§. 331, 332 sind die
„Secundanten straflos und eben so die Zeugen,
„so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als
„solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren *).

---

*) Commissionsbericht des Abgeordneten Trefurt — die Prüfung des von der ersten Kammer an die zweite Kammer herübergekommenen Entwurfes betreffend — S. 272:

„Hat der Secundant ꝛc. in der Vorbereitung des Duells oder bei dessen

Verjährung.

§. 334. „Außer den Fällen der §§. 329, 330, 331, in „welchen die allgemeinen Vorschriften über Ver„jährung zur Anwendung kommen, wird die ge„richtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den „Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer „eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der „in §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch „gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung „erst durch den Ablauf von sechs Jahren."

Von der Nothzucht (Tit. XXI.)

§. 33.

Das gemeine deutsche Criminalrecht hat auch in Beziehung auf den Thatbestand der Nothzucht Bestimmungen gegeben, welche Manches im Dunkeln ließen, was unser neues Strafrecht aufklärt. Insbesondere war es streitig, ob das Verbrechen der Nothzucht an einem völlig wehrlosen, zur naturgemäßen Befriedigung der Geschlechtslust untauglichen Kinde verübt werden könne? — Ob die Vollziehung des unehelichen Beischlafes mit einer Frauensperson, die sich in einem Zustand befindet, in welchem eine wahre Einwilligung nicht angenommen werden kann — sei es nun, daß der Thäter diesen Zustand blos benützt, oder durch List herbeiführt — als Injurie, oder

---

Vollzug mit Verletzung seiner eigenthümlichen Stellung als wahrer Anstifter oder Gehülfe gehandelt, dann trifft ihn ꝛc., wo aber ein solches Verhalten nicht vorliegt, wo er sich auf seinen Beruf als Secundant oder Zeugen beschränkt, da kann in seinem Verhalten der gesetzliche Begriff der Gehülfenschaft in der That nicht gefunden werden, denn was er hier erleichtert oder befördert, ist nicht der Kampf selbst, sondern die Beobachtung redlicher Regeln und die möglichste Verhinderung der gefährlichsten Folgen der That, welche selbst zu verhindern für ihn keine Rechtspflicht besteht."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe